



Verhaltenskodex des Bundesverbandes der Luftsicherheitsunternehmen BDLS

Präambel

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Luftsicherheitsunternehmen BDLS (nachfolgend die „Mitglieder“) sind ein Zusammenschluss wirtschaftlicher Unternehmen, die sich Ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Einhaltung ethischer Grundsätze, Integrität und Compliance bewusst sind. Mit diesem Verhaltenskodex werden einheitliche Standards für die Mitgliedsunternehmen definiert, vor allem, um den hohen ethischen und qualitativen Ansprüchen in dem sensiblen Bereich der Luftsicherheit zu genügen. Als Sicherheitsdienstleister im Bereich des Luftverkehrs tragen die Mitglieder mit ihrer Tätigkeit einen wesentlichen Teil zur Sicherheitsarchitektur in Deutschland bei.

Die im BDLS zusammengeschlossenen Unternehmen haben gemeinsame Wertvorstellungen in Form eines Verhaltenskodex formuliert und sich verpflichtet, diesen als Grundlage und Richtschnur ihres Handelns anzunehmen. Dieser Verhaltenskodex bildet eine wesentliche Grundlage, für die durch Mitglieder erbrachten Dienstleistungen.

1. Grundpflichten

Die grundsätzlichen Verhaltenspflichten nach diesem Kodex richten sich insbesondere nach folgenden ethischen und gesetzlichen, international und national anerkannten Prinzipien und Vorschriften.

1.1. Ethische Grundsätze

Menschenrechte

Für die Mitglieder ist die Achtung der Menschenrechte sowie die Art und Weise, wie diese ihr tägliches Geschäft betreiben von entscheidender Bedeutung. Die Mitglieder unterstützen und respektieren die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in den Leitsätzen der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (einschließlich derjenigen, die in der International Bill of Rights ausgedrückt sind) festgelegt sind, und erkennen ihre Verantwortung an, diese Rechte bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu fördern und zu beachten.

Gesetzestreue

Die Mitglieder halten sich an die jeweils geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Länder und Handlungsorte, an denen sie tätig sind. Dies schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorschriften der Straf- und Steuergesetze, der Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb, Antikorruptionsgesetze, das Informationsfreiheitsgesetz, das Parteiengesetz und sonstige internationale Übereinkommen und Richtlinien ein.

Wettbewerb

Die Mitglieder verfolgen seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb, insbesondere unter Beachtung der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben. Hierbei ist die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zu Förderung des fairen Wettbewerbs unabdingbar.



Interessenkonflikte

Die Geschäftsentscheidungen der Mitglieder müssen auf objektiven Gründen und Kriterien beruhen und dürfen niemals ausschließlich durch persönliche Beziehungen oder rein finanzielle Interessen beeinflusst werden.

Bestechung- und Korruption

Die Mitgliedsunternehmen lehnen Korruption und Bestechung ab. Die Mitglieder werden nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die in eine rechtmäßige Geschäftstätigkeit eingebunden sind und deren Mittel aus legitimen Quellen stammen.

Verschwiegenheit

Vertrauliche Informationen werden als solche behandelt. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Geschäftsgeheimnisse und andere geschützte Informationen. Dazu gehören zum Beispiel auch Geschäftsdaten, Innovationen, strategische Planungen, Finanzinformationen sowie sonstige Informationen der Mitglieder und eventueller Auftraggeber. Die Mitglieder beachten, dass im Rahmen der Verbandsarbeit ausschließlich Informationen im Rahmen der geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden dürfen bzw. ein Austausch bestimmter vertraulicher Informationen untersagt ist. Informationen, die dem BDLS und seinen Mitarbeitern im Rahmen des Erfahrungsaustauschs und im Zusammenhang mit der verbandlichen Beratungsfunktion zur Kenntnis gelangt sind, werden nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Mitglieder weitergegeben.

1.2. Unternehmensführung

Die Mitglieder setzen an sich selbst einen hohen Qualitätsanspruch, vor allem auch im Hinblick auf Werte und Kultur, die in ihren Unternehmen gepflegt werden. Diese Verpflichtung besteht hinsichtlich der internen Unternehmenskultur ebenso wie in Bezug auf den Außenauftritt der Mitglieder.

Mitbestimmung ist für die Mitglieder wichtig. Die Mitglieder werden Mitarbeitende nicht daran hindern, Gremien zur Arbeitnehmervertretung zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen. Mit vorgenannten Gremien findet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit statt.

Der Verband und die Mitgliedsunternehmen orientieren sich bei ihrem Handeln an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Respekt vor der Würde des Menschen, Offenheit und Nichtdiskriminierung gegenüber der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für Arbeitskräfte jedwedes Geschlechts wird bei gleichwertiger Arbeit gewahrt. Die Mitglieder sind sich auch ihrer sozialen Verantwortung, insbesondere gegenüber älteren und geringqualifizierten Mitarbeitern bewusst, sowie der Problematik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In diesem Zusammenhang werden die Mitglieder eine bestmögliche Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Unterstützung unter Beachtung der dienstlichen Gegebenheiten vornehmen.

2. Besondere Pflichten

An die folgenden besonderen Pflichten sehen sich die Mitglieder des BDLS zusätzlich gebunden.

2.1. Beschäftigungsverhältnisse

Die Unternehmensführungen der Mitglieder legen ein Höchstmaß an Transparenz und einen respektvollen Umgang mit ihren Auszubildenden sowie Beschäftigten an den Tag.



Vergütung

Den Mitgliedern ist die Bedeutung von fairen Löhnen, angemessenen Arbeitszeiten und Sozialleistungen bewusst. Deshalb werden die Mitglieder, Löhne und Sozialleistungen so gestalten, dass sie der nationalen Gesetzgebung und den Mindeststandards der Branche entsprechen. Die Löhne sollen regelmäßig und pünktlich bezahlt werden. Arbeitszeiten und andere Beschäftigungsbedingungen sollen den lokalen Gesetzen und Branchenstandards entsprechen. Die Tarifverträge, die der BDLS mit einer Gewerkschaft abschließt, werden eingehalten.

Transparenz

Die Mitglieder sind bei Dienstplanung und Abrechnung gegenüber ihren Beschäftigten transparent. Den Beschäftigten sind verständliche Informationen über wesentliche Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitszeiten sowie Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten zur Verfügung zu stellen.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Mitglieder treffen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Förderung der Gesundheit der Beschäftigten. Die lokalen Arbeitsschutzbestimmungen, -regeln und -vorschriften werden eingehalten.

2.2. Umgang mit sensiblen, persönlichen und vertraulichen Daten

Etwaige personenbezogene Daten, die im Rahmen der Verbandstätigkeit erhoben, gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden, werden mit größter Sorgfalt und unter strenger Vertraulichkeit behandelt. Personenbezogene Daten werden verantwortungsbewusst und im Einklang mit geltenden Gesetzen zum Thema Privatsphäre und Datenschutz gehandhabt, insbesondere unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und des BDSG.

2.3. Verhalten bei etwaigem Betriebsübergang im Rahmen der Teilnahme an Ausschreibungen

Die Mitgliedsunternehmen bemühen sich im Rahmen von Ausschreibungsverfahren mit einem in Betracht kommenden Betriebsübergang gem. § 613a BGB dem neuen Auftragnehmer notwendige Informationen, Daten und Unterlagen zu einem solchen Betriebsübergang im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Schranken *anonymisiert* zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe eines hilfreichen Austausches unterstützen sich die Parteien, soweit zulässig und möglich.

2.4. Training und Qualifizierung

Nach Meinung der Mitglieder ist eine hochwertige Erstqualifikation neu eingestellter Beschäftigter unerlässlich. Dies ist notwendig, um ihnen die für ihre Arbeit erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Mitglieder im Rahmen von Ausschreibungen ein festgelegtes Qualitätsniveau ihrer Schulungsprogramme nachweisen können.

Die Unternehmen sollen des Weiteren sicherstellen, dass alle Beschäftigten regelmäßige und aktuelle Trainings durchlaufen, um die hochwertige Erstqualifikation aufrechtzuerhalten. Jeder Beschäftigte muss sich darüber im Klaren sein, wie wichtig es ist, sich während seiner gesamten Berufstätigkeit einer steten Fortbildung zu unterziehen. Dieses Verständnis muss sich in einer positiven Einstellung zu den ihm/ihr angebotenen Schulungsmöglichkeiten widerspiegeln.



3. Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

3.1 Verstoß eines Mitglieds

Im Fall eines Zuwiderhandelns gegen den Verhaltenskodex durch ein Mitglied behält sich der BDLS vor, mit Bezug zum Einzelfall, Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Mitglied gem. § 8 der Satzung zu verhängen.

Der BDLS bildet ein Gremium, bestehend aus Vertretern aller Mitglieder, um über etwaige Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu beraten. Alle Vorgänge, die diesem Gremium vorgelegt werden, müssen objektiv nachvollzieh- und belegbar sein. Der Vertreter des betroffenen Unternehmens nimmt nicht an der entsprechenden Sitzung teil. Dem betroffenen Unternehmen wird Gelegenheit gegeben, im Vorfeld zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann das Gremium zunächst nur auf eine informelle Rüge des entsprechenden Mitgliedes durch den Präsidenten des BDLS erkennen. Diese Rüge erfolgt auf Beschluss des Gremiums und mit der Zielsetzung einer Verbesserung oder Behebung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen, durch das Gremium gesetzten Frist.

Weiterhin kann das Gremium im Einzelfall bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes, bei wiederholten Verstößen oder Nicht-Abstellung eines Verstoßes auf interne Maßnahmen gem. § 8 der Satzung erkennen. Bei belegten schweren Verstößen, wie beispielsweise Nichtzahlung oder wiederholt verspätete Zahlung von Löhnen, Nichtzahlung von Sozialbeiträgen oder Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, die laut Satzung zu ahnden sind, kann das betroffene Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

3.2 Beschwerdestelle

Der BDLS stellt eine E-Mailadresse (*z.B. verhaltenskodex@bdls.aero*) zur Verfügung, an die Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet werden können. Die erste Prüfung der Meldungen erfolgt durch die Geschäftsführung des BDLS und den Präsidenten. Wenn der Beschwerde, aufgrund vorliegender Unterlagen, stattgegeben werden kann, wird diese zur Diskussion in das Gremium gegeben.

4. Schlussbestimmungen

Das Präsidium weist die Mitglieder auf die formulierten Verpflichtungen hin und trägt Sorge dafür, dass die Mitarbeiter über die Verpflichtungen belehrt werden. Es bedarf einer schriftlichen Empfangsbestätigung durch die jeweiligen Mitglieder. Diese erkennen damit den Verhaltenskodex an. Sie verpflichten sich, sich für dessen Einhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung einzusetzen.

Der Verhaltenskodex ist verbindlich und wird öffentlich bekannt gegeben. Jede Änderung des Verhaltenskodexes bedarf der Schriftform und einer Bestätigung durch die Adressaten.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Verhaltenskodexes führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Verhaltenskodexes.